

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
14./15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 8

Zu TOP: 4.4.

Betrifft: Änderung der Gebührenordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Gebührenordnung

BESCHLIEßEN.

Die Ihnen als – Anlage 1 – vorliegende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung hat folgenden Hintergrund:

In den letzten zehn Jahren sind die Gesamtaufwendungen um 54 %, davon die Personalaufwendungen um 73 % gestiegen. Demgegenüber erhöhten sich die Erträge aus Kammerbeitrag lediglich um 22 % und die Gebührenerträge um 47 %.

Die inflationären Entwicklungen in Vergangenheit und Gegenwart mit den daraus folgenden exorbitant hohen Tarifabschlüssen sowie die Novellierung der Entschädigungssatzungen, unter anderem mit einer Verdopplung der Sitzungsgelder, führen zu einer zukünftigen Unterdeckung des Haushaltes, die nicht mehr durch Überschüsse aus Vorjahren und aus der Entnahme aus Rücklagen gegenfinanziert werden kann. Dazu kommt, dass für die Erträge aus Kammerbeiträgen in 2025 die ärztlichen Einkünfte aus 2023 die Bemessungsgrundlage sind. In dem Jahr rechnen wir nicht mit werthaltigen Einkommenszuwächsen unserer Kammermitglieder, weder der angestellten noch der niedergelassenen Ärzte, zumal die Anzahl der Niedergelassenen weiter rapide sinkt.

In diesem Spannungsfeld haben sich Vorstand und Finanzausschuss neben möglichen Einsparpotentialen mit der Frage befasst, welche der beiden Einnahmepositionen Kammerbeitrag oder/und Gebühren erhöht werden soll.

Die Sächsische Landesärztekammer hat bei der Gestaltung von Beitrags- und Gebührenordnung den Grundsatz verfolgt, dass individuell erbrachte Leistungen auch mit einer individuellen Gebühr belegt werden. Dabei werden vor allem externe Kosten, wie Reisekosten und Aufwandsentschädigung für Prüfer, Bewertungskosten usw., aber eben auch Verwaltungsaufwand abgebildet.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 73 Nein: 2 Enthaltungen: 2

Ein großer Teil der Gebühren stammt noch aus Zeiten von vor 2004. Insofern ist es sogar geboten, die Gebührenordnung neu zu kalkulieren und der tatsächlichen Aufwandsentwicklung anzupassen. Davon ausdrücklich ausgenommen sind die Gebühren der Ärztlichen Stelle, die erst 2023 angepasst wurden.

Vorstand und Finanzausschuss legen hiermit einen Entwurf zur Änderung der Gebührenordnung vor, der eine ausgewogene und nachvollziehbare Erhöhung einzelner Gebührenpositionen vorsieht. Auch im Vergleich zu anderen Ärztekammern bewegen wir uns im Mittelfeld.

Die Wiedereinführung der Gebühr für den Arztausweis classic mit 20 EUR ist sehr moderat, zumal der Aufwand mitunter recht hoch ist.

Die Gebühr für die erste Facharztprüfung, die 2011 abgeschafft wurde, wird wiedereingeführt. Die Einkommensverhältnisse der Ärzte in Weiterbildung haben sich seither deutlich verbessert, zumal eine bestandene Facharztprüfung oft mit einer höheren Position mit besserer Bezahlung einhergeht. Dabei sollen aus Vereinfachungsgründen alle Verfahren zur Anerkennung mit einer Prüfung einheitlich mit einer Gebühr von 250 EUR belegt werden. Durch diese Gebühren werden die externen Prüferkosten gedeckt. Der interne Aufwand der Zulassungsprüfung und der Organisation der Prüfung werden durch Kammerbeiträge finanziert.

Die Gebühr für das Verfahren zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis stammt aus 2006. Eine Anpassung ist deshalb, auch wegen des höheren Aufwandes durch die neue Weiterbildungsordnung, erforderlich.

Die Fachsprachenprüfung führt die Sächsische Landesärztekammer im Auftrag der Approbationsbehörde durch. Die Prüflinge sind (noch) keine Kammermitglieder. Deshalb sind alle internen und externen Kosten durch die Gebühr zu decken. Eine Erhöhung auf 590 EUR ist wirtschaftlich geboten.

Die zunehmende Anzahl ausländischer Ärzte in Sachsen erfordert die Erweiterung der Gebührenbestände bei „Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen“.

Bei IHKen und Handwerkskammern ist eine Gebühr für die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen seit vielen Jahren gelebte Praxis. Die Prüfung der Voraussetzungen hierfür (Eignung der Ausbildungsstätte und des Auszubildenden, Rechtskonformität des Ausbildungsvertrages nach BBiG) ist zeitaufwändig, die Erhebung einer Gebühr hierfür in Höhe von 80 EUR deshalb moderat. Die Erhöhung der Prüfungsgebühren widerspiegelt einerseits die generellen Kostenerhöhungen und folgt der im Jahr 2023 erfolgten Erhöhung der Sitzungsgelder. Andererseits hat sich auch die Prüfpraxis im Referat verändert.

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Ethikkommission nach Arzneimittel- bzw. Medizinproduktegesetz haben sich geändert. In der noch bestehenden Übergangsphase ist sowohl „altes“ Recht (Arzneimittelgesetz/Medizinproduktegesetz) als auch die neue europäische Gesetzgebung (Clinical Trials Regulation/Medical Device Regulation/In Vitro Diagnostic Regulation) je nach Verfahrensstand anzuwenden. Diesen gesetzlichen Status vollziehen die Änderungen unter Punkt 9 des Gebührenverzeichnisses unserer Gebührenordnung nach.

Nachdem bereits die Mahngebühr für die zweite Mahnung in der Beitragsordnung von 15 EUR auf 30 EUR erhöht wurde, soll diese Änderung auch in der Gebührenordnung nachvollzogen werden.

Im Ergebnis ergeben vorgenannte Änderungen höhere Gebühren laut Gebührenordnung gegenüber 2023 in Höhe von ca. 606.000 EUR. Diese Summe entspricht in etwa einer Erhöhung des Kammerbeitragssatzes von derzeit 0,48 % auf 0,51 %.

Diese Gebührenerhöhung ist nach den vielen Jahren dringend erforderlich und aus Gleichbehandlungsgründen auch geboten. Sie sichert Beitragsstabilität und damit einen sehr niedrigen Beitragssatz im unteren Mittelfeld von allen deutschen Landesärztekammern.

Die geplanten Änderungen sind ergänzend in beigefügtem Änderungsmodus - *Anlage 2* - dargestellt. Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Der Ausschuss Finanzen sowie der Vorstand haben den vorgesehenen Änderungen ihre Zustimmung erteilt. Auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Aufsichtsbehörde hat die Vorabgenehmigung für diese Satzung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zu bestätigen.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
am 14./15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 8

**Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 14. Dezember 2022 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 8. Dezember 2022, AZ 31-5014/7/1-2022/214440, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 15. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.
2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|--------------------------|
| 1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden,
Umschreibung von Urkunden | 50,00 EUR |
| 1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens | 50,00 EUR |
| 1.3. Erteilung eines „Good standing“ | 30,00 EUR |
| 1.4. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“ | 25,00 EUR |
| 1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen | 10,00 EUR bis 150,00 EUR |
| 1.6. Ausstellung eines Arztausweises classic | |
| - Neuausstellung | 20,00 EUR |
| - Ersatzausstellung bei Verlust | 30,00 EUR |
| 1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie | 0,15 EUR“ |

b) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	20,00 EUR bis 100,00 EUR
- keine Stattgabe	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	
- mit Erteilung einer Rüge	150,00 EUR bis 750,00 EUR“

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

3.1. Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00 EUR
3.2. Gebühr für Verfahren ohne Prüfung	75,00 EUR“

d) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	250,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	75,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	300,00 EUR“

e) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

5.1. automatische Anerkennung	150,00 EUR
5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 1.000,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	800,00 bis 1.500,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	590,00 EUR
5.5. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung	75,00 EUR
5.6. Verfahren zur Prüfung von Tätigkeiten im Ausland auf Anerkennung als Weiterbildungszeit	
- Erstprüfung	100,00 bis 300,00 EUR
- Folgeprüfung	100,00 EUR
5.7. Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn	50,00 EUR bis 200,00 EUR“

f) In Nummer 6.1. wird die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „200,00 EUR“ ersetzt und folgender Stichpunkt angefügt:
„- Zuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand (Kategorien B, D, I, K) 100,00 EUR.“

g) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung Arzthelfer(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)

7.1. Eintragung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	80,00 EUR
7.2. Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.2.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	100,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	200,00 EUR
7.2.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
7.2.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	200,00 EUR

7.3.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.3.1.	Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
	- mit Abschlussprüfung	
	- mit Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
	- schriftlicher Teil (pro Modul)	100,00 EUR
	- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.3.2.	Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 200,00 EUR
7.3.3.	Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 70,00 EUR
7.4.	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 20,00 EUR
7.5.	Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen pro Stunde	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.6.	Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 150,00 EUR
7.7.	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 650,00 EUR"

h) Nummer 9 wird wie folgt neu geändert:

aa) Vor der bisherigen Nummer 9.1. wird folgende Nummer eingefügt:

„9.1. Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung – KPBV)“

bb) Die bisherige Nummer 9.1. wird Nummer 9.2., die bisherigen Unterpunkte 9.1.1. und 9.1.2. werden die Unterpunkte 9.2.1. und 9.2.2., die bisherigen Unterpunkte 9.1.3. bis 9.1.5. werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 9.2. wird Nummer 9.3., die bisherigen Unterpunkte 9.2.1. und 9.2.2. werden die Unterpunkte 9.3.1. und 9.3.2., die bisherigen Unterpunkte 9.2.3. bis 9.2.5. werden gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 9.3. wird Nummer 9.4., die bisherigen Unterpunkte 9.3.1. und 9.3.2. werden die Unterpunkte 9.4.1. und 9.4.2., die bisherigen Unterpunkte 9.3.3. und 9.3.4. werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 9.4. wird Nummer 9.5., nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 MPG“ wird die Angabe „bzw. MDR/IVDR i. V. m. MDPG“ eingefügt, die bisherigen Unterpunkte 9.4.1. bis 9.4.5. werden die Unterpunkte 9.5.1. bis 9.5.4.

ff) Die bisherige Nummer 9.5. wird Nummer 9.6., nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 MPG“ wird die Angabe „bzw. MDR/IVDR i. V. m. MDPG“ eingefügt, die bisherigen Unterpunkte 9.5.1. bis 9.5.3. werden die Unterpunkte 9.6.1. bis 9.6.3.

gg) Die bisherige Nummer 9.6. und die bisherigen Unterpunkte 9.6.1. und 9.6.2. werden gestrichen.

ii) Nummer 9.9. wird wie folgt neu gefasst:

„9.9. Beratung des Arztes, anderer Gesundheitsfachberufe und Sponsoren

9.9.1. zu den mit einem Forschungsvorhaben verbundenen

(berufs-)ethischen und (berufs-)rechtlichen Fragen

(z. B. § 15 Abs. 1 Berufsordnung) 100,00 EUR bis 1.500,00 EUR

9.9.2. über wichtige Ergänzungen zum Handeln
nach Nr. 9.9.1. 25,00 EUR bis 750,00 EUR.“

jj) Folgende Nummer wird angefügt:
„9.10. Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen,
Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten 100,00 EUR bis 200,00 EUR“

i) Nummer 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am
1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit
Schreiben vom, AZ die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärzte-
kammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen
Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO)

Vom 15. März 1994

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~14. Dezember 2022...~~)

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 5. März 1994 die folgende Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen (ÄBS S. 270) und zuletzt durch Satzung vom ~~14. Dezember 2022...~~* (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung ~~15. Dezember 2022...~~) geändert:

* in Kraft getreten am ~~1. Januar 2023~~1. Januar 2025

§ 1

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.

(4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Stundung, Ermäßigung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.

(4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von ~~1530~~ 1530,00 EUR erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 23. Februar 1991 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 3/1991, S. 504), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1992 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, S. 1157 f.) außer Kraft.

Anlage - Gebührenverzeichnis

Dresden, den 5. März 1994

Prof. Dr. Heinz Diettrich
Präsident

Dr. med. Günter Bartsch
Schriftführer

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~14. Dezember 2022...~~)

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	3050,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	1050,00 EUR
1.3. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 EUR
1.43. Erteilung eines „Good standing“	1530,00 EUR
1.54. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	1525,00 EUR
1.65. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
<u>1.6. Ausstellung eines Arztausweises classic</u>	
- Neuausstellung	20,00 EUR
- Ersatzausstellung bei Verlust	30,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,100,15 EUR

2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	4020,00 EUR bis 50100,00 EUR
- keine Stattgabe	2550,00 EUR bis 150250,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 150250,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	
- mit Erteilung einer Rüge	100150,00 EUR bis 500750,00 EUR

3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

3.1. Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00 EUR
3.2. Gebühr für Verfahren ohne Prüfung	75,00 EUR
3.1. einer Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	
— mit Prüfung ab der zweiten Gebietsbezeichnung/ — Facharztkompetenz	150,00 EUR
— mit Wiederholungsprüfung ab der ersten Gebietsbezeichnung/ — Facharztkompetenz	150,00 EUR
3.2. einer Schwerpunktbezeichnung	
— mit Prüfung	100,00 EUR
— mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.3. einer Zusatzbezeichnung	
— mit Prüfung	100,00 EUR
— mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.4. eines Fachkundenachweises	
— mit Prüfung	50,00 EUR
— mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR
— ohne Prüfung	25,00 EUR

4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	150250,00 EUR
---	--------------------------

4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	5075,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	150300,00 EUR
5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	
5.1. automatische Anerkennung	100150,00 EUR
5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 8001.000,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	500800,00 bis 1.0001.500,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	EUR
<u>5.5. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung</u>	425590,00 EUR
<u>5.6. Verfahren zur Prüfung von Tätigkeiten im Ausland auf Anerkennung als Weiterbildungszeit</u>	75,00 EUR
- Erstprüfung	100,00 bis 300,00 EUR
- Folgeprüfung	100,00 EUR
<u>5.7. Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn</u>	50,00 EUR bis 150200,00 EUR
6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	
6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)	
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder	
- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder	
- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern	
- bei weiteren Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens	150200,00 EUR
- <u>Zuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand (Kategorien B, D, I, K)</u>	100,00 EUR
6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 45,00 EUR
7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung Arzthelfer(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
<u>7.1. Eintragung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses</u>	80,00 EUR
7.12. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.12.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	60100,00 EUR
7.12.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	120200,00 EUR
7.12.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	120200,00 EUR
7.12.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	120200,00 EUR
7.23. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.23.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
- mit Abschlussprüfung	200,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	

- schriftlicher Teil (pro Modul)	80100,00 EUR
- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.23.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 150 200,00 EUR
7.23.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 50 70,00 EUR
7.34. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 15 20,00 EUR
7.45. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen	5,00 EUR bis 10 15,00 EUR
7.56. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 100 150,00 EUR
7.67. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 500 650,00 EUR

8. „Ärztliche Stelle“ nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die „Ärztliche Stelle StrlSchV“ gemäß §§ 128 ff. StrlSchV vom 29.11.2018 in der jeweils geltenden Fassung

8.1. Radiologie	
- Röntgen analog*	400,00 EUR bis 700,00 EUR
- Röntgen digital*	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je Monitor	60,00 EUR bis 100,00 EUR
- Mammographie*	
- Nutzung kurativ	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Nutzung kurativ und Screening	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- Computertomographie (CT)*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage*	
- mit Interventionen	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- ohne Interventionen	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.800,00 EUR bis 2.400,00 EUR
*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils Teilgebühr für Prüfung Patientenanteil und/oder technische Qualitätssicherung	
- Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)	
- zur technischen Qualitätssicherung	
- zu Patientenaufnahmen	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- Teleradiologie je Prüfstrecke	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- Knochendichtemessung	
- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- Mitnutzer: Patientenmessungen	200,00 EUR bis 450,00 EUR
8.2. Nuklearmedizin	
- je Gammakamera	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT	500,00 EUR bis 900,00 EUR
- je CT Hybrid	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je PET	600,00 EUR bis 1.000,00 EUR
- je Messplatz	300,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Aktivimeter	300,00 EUR bis 550,00 EUR
- offene Radionuklide	200,00 EUR bis 600,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	2.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
8.3. Strahlentherapie	

- Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort	800,00 EUR bis 1.400,00 EUR
- Röntgentherapie	1.000,00 EUR bis 1.600,00 EUR
- Teletherapie (inkl. Planungssysteme)	
- Einzelanlage*	2.800,00 EUR bis 3.000,00 EUR
- zwei Anlagen, je	2.300,00 EUR bis 2.600,00 EUR
- ab 3. Anlage, je	1.500 EUR bis 2.100,00 EUR
- je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)	
- Einzelanlage*	2.300,00 EUR bis 2.800,00EUR
- weitere Anlagen zu prüfen, je	1.700,00 EUR bis 2.400,00 EUR
- je Simulator/Lokalisation	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Protonentherapie	5.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR
*Einrichtung betreibt insgesamt eine Anlage eines Gerätetyps, keine weiteren Anlagen anderer Therapieformen	
8.4. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)	50,00 EUR bis 800,00 EUR

9. Tätigkeit der Ethikkommission

9.1. Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfungs-Bewertungsverfahren-Verordnung – KPBV)“

9.12. Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als **federführende** Ethikkommission

9.12.1. Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.12.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.3. Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.1.4. Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.1.4.1. im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.1.4.2. mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.5. Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR

9.23. **Monocenter**-Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG

9.23.1. Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.23.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.2.3. Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.2.4. Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.2.5. Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR

9.43. Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als **lokale** Ethikkommission

9.34.1. Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.34.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.3.3. Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.3.4. Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR

9.45. Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1

MPG <u>bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG</u> als federführende		
Ethikkommission		
9.45.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR
9.45.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.45.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.45.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.45.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.45.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.56.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG <u>bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG</u> als lokale	
Ethikkommission		
9.56.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.56.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.56.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.6. Studien gemäß RÖV		
9.6.1. Stellungnahme		1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.6.2. Nachträgliche Änderungen		100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.7.	Studien gemäß StrlSchV	
9.7.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.7.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8.	Studien gemäß TFG	
9.8.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.9.	Beratung des Arztes, <u>anderer Gesundheitsfachberufe und Sponsoren</u>	
9.9.1.	über die zu den mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen (berufs-)ethischen und (berufs-)rechtlichen Fragen (z. B. § 15 Abs. 1 Berufsordnung)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.9.2.	über wichtige Ergänzungen <u>zur Tätigkeit zum Handeln</u> nach Nr. 9.9.1.	25,00 EUR bis 750,00 EUR
9.10.	<u>Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten</u>	<u>100,00 EUR bis 200,00 EUR</u>
10.	Durchführung von Maßnahmen zur assistierten Reproduktion	
10.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.3.	Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Assistierte Reproduktion“ der Sächsischen Landesärztekammer	150,00 EUR bis 500,00 EUR
10.4.	Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz	1,30 EUR bis 2,00 EUR
11.	Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zugänglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
12.	Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn	50,00 EUR bis 150,00 EUR